



Eisenach, den 18. Januar 2023

Anfrage Wirksamkeit der Aufstellungsbeschlüsse nach §13b BauGB

Hintergrund:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschloss in seiner Sitzung vom 06.12.2022 drei Aufstellungsbeschlüsse nach §13 b BauGB. Die Veröffentlichung der o.g. Beschlüsse erfolgte im Rathauskurier am 12.01.2023 auf den Seiten 22 und 23.

Rechtliche Einschätzung des Sachverhaltes durch die Fragesteller:

Das BaulandmobilisierungsG hat die Befristung vom 31. 12. 2019 (Satz 1) bis zum Ablauf des 31. 12. 2022 verlängert.

§ 13b S. 2 BauGB schreibt vor, dass ein Bebauungsplan nach § 13b BauGB nur bis zum 31.12.2022 förmlich eingeleitet werden kann. Liegt bis dahin kein Aufstellungsbeschluss vor, kann von der Ermächtigung des § 13b S.1 BauGB kein Gebrauch gemacht werden.

Es stellen sich hierbei zwei maßgebliche Fragen: zum einen, ob ein Aufstellungsbeschluss im Sinne des § 2 I BauGB notwendige Wirksamkeitsvoraussetzung für die förmliche und rechtzeitige Einleitung eines Bebauungsplanes unter den Vorzügen des § 13b BauGB ist und zum anderen wie sich das Fehlen eines entsprechenden Aufstellungsbeschlusses auswirkt.

1. Die Bedeutung des Aufstellungsbeschlusses im Rahmen eines Bebauungsplanes nach § 13b geht deutlich über die bei gewöhnlichen Bebauungsplänen hinaus. So legt § 13b S.2 Hs. 1 BauGB fest, dass das Verfahren nach § 13b S.1 BauGB unter entsprechender Anwendung des § 13a BauGB nur durch einen förmlichen Beschluss bis zum 31.12.2022 eingeleitet werden kann (vgl.: EZBK/Kerkmann BauGB § 13b Rn. 59-62). Der „Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen“ meint hierbei einen Aufstellungsbeschluss nach § 2 I BauGB (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Battis BauGB § 13b Rn. 5).

Der Ordnung halber sei hierbei darauf hingewiesen, dass § 2 I 2 BauGB einen Aufstellungsbeschluss zwar nicht für zwingend erforderlich erachtet, denn im Falle eines fehlenden Aufstellungsbeschlusses stellt spätestens der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 II BauGB eine ersetzende Regelung dar. Ein solcher Auslegungsbeschluss oder ein nachholen-der Aufstellungsbeschluss müssten jedoch ebenfalls spätestens zum 31.12.2022 erfolgen.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 I 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Diese Vorschrift ist zwingend! Hierzu sei ergänzend auf § 13a III 1, 2 BauGB verwiesen, der für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB gerade die ortsübliche Bekanntmachung als notwendig vorschreibt. Die zwingend für die Wirksamkeit eines Aufstellungsbeschlusses erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung besteht aus zwei Schritten, der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 I BauGB und der formellen Auslegung der Pläne nach § 3 II BauGB.

SPD-Stadtratsfraktion Eisenach

Marienstraße 57, 99817 Eisenach
Jonny Kraft, Fraktionsvorsitzender
jonnykraft@web.de, Tel: 0175/2013637



Abschließend lässt sich festhalten, dass für die wirksame Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren unter Zugrundelegung des § 13b BauGB ein entsprechender Aufstellungsbeschluss nach § 2 I BauGB erforderlich ist. Dieser muss durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 13b S. 2 Hs. 1 i.V.m. § 2 I 2 BauGB fristgerecht vor dem 31.12.2022 erfolgt sein.

2. Im Verfahren selbst kann bei den Verfahrensschritten nichts eingespart werden, auch wenn der Bezug auf den § 13a BauGB das zunächst suggeriert. Fehlt der Aufstellungsbeschluss, wird er erst nach dem 31.12.2019 (verlängert auf 31.12.2022) gefasst oder ist das dann ein "Ersatzbeschluss" (wie der Auslegungsbeschluss), so ist das Verfahren ergebnislos und zu beenden (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Battis BauGB § 13b Rn. 5). Ein anderes Verfahren kann dann zwar von vorn beginnen - allerdings nicht mit den Vergünstigungen des § 13b BauGB.

II.

Folglich fehlt es im gegenständlichen Fall an dem erforderlichen wirksamen Aufstellungsbeschluss nach § 2 I 2 BauGB, da eine fristgerechte öffentliche Bekanntmachung vor Ablauf des 31.12.2022 unterblieben ist. Die Aufstellungsbeschlüsse sind daher nicht wirksam, die Vorzüge des § 13b BauGB greifen im vorliegenden Fall nicht.

Ich frage die Oberbürgermeisterin:

1. Sind die o.g. Aufstellungsbeschlüsse nach §13b wirksam? Wenn ja, warum?

Jonny Kraft

Fraktionsvorsitzender